

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 28 (1936)
Heft: 11

Artikel: Gewerkschaftsfreiheit
Autor: Aufhäuser, S.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352835>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

aber grosse Vorteile in Aussicht stellen. Haben bisher die Kompensationsgeschäfte in der Regel die Preise der Waren verteuert, so könnte jetzt eine Verbilligung eintreten, da man nun nicht mehr dem anderen Partner ausgeliefert wäre (Zinsen der schweizerischen Gläubiger), sondern durch die Abnahme von mehr Waren selbst einen Einfluss auf ihren Preis ausüben, eine mögliche Steigerung der Rohstoffpreise daher verhindern oder mindesten bremsen könnte. Ist erst einmal die Steigerung der Ausfuhr gelungen, dann wird sich die Zusatzproduktion in die allgemeine Produktion eingliedern, die Auslöschungskredite würden überflüssig, die durch sie entstandenen Zinslasten würden durch die erhöhten Steuereinnahmen getilgt, die Arbeitslosigkeit würde bis auf wenige Reste verschwinden, die durch strukturelle Verschiebungen (Textil- und Uhrenindustrie) bedingt sind und deren Beseitigung neue Schritte später erfordern würde.

Es kann kein Zweifel sein: Für die Schweiz besteht nur noch kurze Zeit die Möglichkeit, einen solchen Plan zu verwirklichen. Bei den meisten anderen Ländern geht es aufwärts, bei uns geht es immer noch bergab. Stoppen wir die Schrumpfung nicht bald ab, dann wird die Möglichkeit zur Steigerung der Ausfuhr immer geringer, weil die anderen Länder bei zunehmender Produktion immer billiger liefern können, uns alle Möglichkeiten hinwegnehmen. Auch der neue Vorschlag des Bundesrates, die Exportindustrie durch Belastung der Massen und der Inlandindustrie zu subventionieren, kann nicht helfen, weil dies nur eine Verschiebung von einem Zweig zum anderen unserer Volkswirtschaft ist. Wirkliche Hilfe kommt nur von einer gleichzeitigen Ankurbelung beider, wobei von der Erneuerung der Massenkaufkraft auszugehen ist, wie es im vorliegenden Fall geschieht.

Gewerkschaftsfreiheit.

Von S. A u f h ä u s e r.

Der Internationale Gewerkschaftskongress in London 1936 stand im Zeichen des Kampfes gegen Krieg, Reaktion und Faschismus, er untersuchte Wesen und Heilmittel der seit 1929 herrschenden Weltwirtschaftskrise, er zeigte die Ursachen der heutigen Arbeitslosigkeit auf und rückte das Arbeitszeitproblem in den Vordergrund. Der Kongress wies Wege für die gemeinwirtschaftliche und planmässige Neuordnung der Erzeugung und der Warenverteilung. Organisations- und Einheitsproblem wurden erörtert. Die Stellung der Gewerkschaft zum Staat wurde erklärt, nicht ohne gleichzeitig erneut an die grossen Kräfte der organisierten Selbsthilfe in der Arbeiterschaft zu appellieren. So war die Londoner Tagung ein Spiegelbild der umfassenden Bedeutung und Aufgabe der Gewerkschaften in der Entwicklung von Gesellschaft und Wirtschaft.

Die Beratungen über die geschichtlichen Aufgaben der Gewerkschaften mündeten in eine Prüfung der Mittel, die anzuwenden sind. Als die elementare Voraussetzung alles gewerkschaftlichen Kampfes und aller gewerkschaftlichen Arbeit fand der Kongress seinen Ausklang in dem erneuten Bekenntnis zur uneingeschränkten Gewerkschaftsfreiheit.

Entwicklung des Organisationsrechts.

Die Organisation ist keine Erfindung unserer Zeit. Der Kampf um das Koalitionsrecht ist so alt, wie die Gewerkschaften selbst. Schon in der vorkapitalistischen Epoche gab es breite Schichten, die nicht vom Verkauf ihres Arbeitsproduktes lebten, sondern ihre Arbeitskraft als solche verkaufen mussten, ohne hörige Lohnempfänger zu sein. Brentano sah in dem Zunftzwang und in dem späteren Zunftmonopol bereits eine Anerkennung des Organisationsgedankens. In der Epoche der kapitalistischen Wirtschaft, die eine schrankenlose Freiheit in der Ausnutzung aller wirtschaftlichen Kräfte gebracht hat, war die Zunftsetzung auch für die Arbeiter mit einer formal-juristischen Befreiung abgelöst worden. Die tatsächliche Beherrschung des Arbeitsmarktes durch die Besitzer der Produktionsmittel aber wurde entscheidend. Der Zusammenschluss der Arbeiter hatte grösste Bedeutung gewonnen, ihm folgte bald auf der Unternehmerseite deren Organisation. Die Unternehmerverbände hatten alles Zünftlerische abgestreift, um so gefährlicher wurde für die Arbeiter die kollektive Rüstung der Gegenseite. Streikkassen für die Einzelunternehmer, schwarze Listen, Vereinbarungen und zeitweise Unternehmer-Arbeitsnachweise spielten eine grosse Rolle. Die Gewerkschaften setzten sich durch und sie konnten nach dem Weltkrieg dem kollektiven Arbeitsvertrag, damit ihrer Anerkennung, zum Siege verhelfen. Das bestätigte auch der Teil XIII des Friedensvertrags, in dem die Koalitionsfreiheit und die Freiheit der Gewerkschaften zur Bedingung einer gesunden Wirtschaftsentwicklung und der sozialen Gerechtigkeit erklärt wurden.

Das Mitbestimmungsrecht der Gewerkschaften konnte in den sozialen Fragen gesetzlich festgelegt werden, ihre Mitberatung in Wirtschaftsfragen war im Gange, als mit der wachsenden Wirtschaftskrise die soziale Reaktion einsetzte. Sie griff schliesslich zur Gewalt und bediente sich des Faschismus als Instrument zur Zurückwerfung, teils zur Zerschlagung der Gewerkschaftsbewegung. Der Internationale Gewerkschaftskongress in Brüssel im Juli 1933 hatte noch unter den furchtbaren Wirkungen des Zusammenbruchs der deutschen Gewerkschaften gestanden. Der Kapitalismus hatte die Arbeiter in Not und Elend gestürzt. Aufgabe des Faschismus war es, sie organisatorisch zu entwaffnen und zu atomisieren. Für die Arbeiter bedeutet Faschismus **U n o r g a n i s i e r t h e i t**.

Der diesmalige Kongress in London zeigte die europäischen Gewerkschaften wieder im Aufstieg. Nachdem die faschistische

Welle über Italien, Deutschland und Oesterreich hinweg gegangen war, stellte sich ihr die kämpfende Demokratie entgegen. Die Gewerkschaften waren zum massgeblichen Faktor in der antifaschistischen Front geworden und im Kampf erstarkt. Die Verluste des Internationalen Gewerkschaftsbundes in den Ländern der faschistischen Diktatur waren in den drei Jahren reichlich aufgeholt. Die Reaktivierung der Gewerkschaftsbewegung der Welt steht im zeitlichen Zusammenhang mit dem Umbruch der Wirtschaft, der sozialen und politischen Zuspitzung in den Auseinandersetzungen zwischen der kapitalistischen und der Arbeiterklasse. Damit war für die Gewerkschaften, als der stärksten Massenkoalition der Arbeiter, die organisatorische Kraftentfaltung, die Frage der Gewerkschaftsfreiheit wiederum auf die Tagesordnung gesetzt worden.

B e k e n n t n i s z u r D e m o k r a t i e .

Die Prinzipien der Gewerkschaftsfreiheit sind von der demokratischen Staatsform nicht zu trennen. Die freien Gewerkschaften erblicken ihre Aufgabe in der wirtschaftlichen Interessenvertretung ihrer Berufsgenossen. Sie sind keine parteipolitisch gebundene Bewegung, legen also auch ihren Mitgliedschaften keine politischen Bindungen auf. Dennoch kann ihnen zur Erhaltung ihrer Bewegungsfreiheit die Staatsform nicht gleichgültig sein. Die Demokratie kann aber für die Gewerkschaften nicht nur das Kennzeichen einer äusseren Staatsform sein, sondern sie muss vielmehr die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Grundlage für das Gemeinschaftsleben der Völker bilden. Im Gegensatz zu den absolutistisch regierten Staaten ist im demokratischen Freistaat eine Mehrheit von Willenssubjekten, die aus allen Schichten des Volkes entnommen wird, alleiniger Träger der Staatsgewalt. Weder Besitz noch Herkunft können Vorrechte verleihen. Die Ordnung eines demokratischen Wirtschaftslebens muss den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziel der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. Sie kann sich nicht darauf beschränken, nur die wirtschaftliche Betätigung des Einzelnen zu regeln, sondern muss auch die der Gemeinschaft gewährleisten. In der Demokratie wird der Schutz der menschlichen Arbeitskraft zum besondern und höchsten Rechtsgut der Nation.

Da die gewerkschaftliche Willensbildung vom Arbeiter als Produzenten ausgeht, der einer Berufsgruppe angehört, d. h. einer Vielfalt jenes menschlichen Tuns, das den Staat als wirtschaftliche Einheit bildet, so ist die Demokratie die gegebene Staatsform. Sie ist der politische Ausdruck jener Summe von Einzelwillen, die sich auf den Stufen des wirtschaftlichen Lebens einer Nation bilden.

In der Demokratie erwächst den Trägern der Arbeit ein Recht auf aktive Mitwirkung und Mitentscheidung im Wirtschaftsleben. Die Voraussetzung einer solchen Mitwirkung der Arbeiter und Angestellten an der Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, sowie an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ist die volle An-

erkennung der Gewerkschaften und deren Bewegungsfreiheit. Gewerkschaftliches Tun bezweckt die Befreiung des Menschen als Ziel. Die politische Demokratie hat in ihrer Entstehung bei der Niederringung des Feudalismus für dieses Ziel gekämpft. In der neueren Entwicklung war bei dem Vordringen des Faschismus in einzelnen Ländern die Vernichtung der Demokratie auch stets begleitet von der Vernichtung der gewerkschaftlichen Organisationen.

Es gehört zu den Unvollkommenheiten der heutigen demokratischen Länder, dass sie sich nur zögernd den wirtschaftlichen Aufgaben des Staates zuwenden oder, wenn sie es tun, ihre vorwiegend politische Lösung anstreben. Es muss deshalb an den Gewerkschaften liegen, sich für die Beherrschung der Wirtschaft durch den demokratischen Staat einzusetzen. Der Londoner Kongress hat deshalb zum Ausdruck gebracht, dass die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen mit der Entwicklung der staatsbürgerlichen Rechte und Freiheiten in der Demokratie aufs engste verknüpft sind. Die Gewerkschaften nehmen diese verfassungsmässigen Rechte restlos für ihre Tätigkeit in Anspruch, wie sie andererseits die Grenzen der Gewerkschaftsfreiheit in der demokratischen Staatsverfassung respektieren.

K o a l i t i o n s f r e i h e i t.

Die Voraussetzung einer sozialen Interessenvertretung der Arbeiter und Angestellten sind Vereinigungsrecht und Vereinigungsfreiheit. Sie bilden unveräusserliche Bestandteile des demokratischen Bürgerrechts. Die Entwicklung der Wirtschaft im organisierten Kapitalismus drängt geradezu zur kollektiven Vertretung der Arbeitnehmer. Es ist naheliegend, wenn die Gewerkschaftsmitglieder aus dem Koalitionsrecht eine moralische Organisationspflicht herleiten und sich dagegen wenden, dass die Unorganisierten, jene Reservearmee des Unternehmertums automatisch Nutzniesser jener Errungenschaften auf sozial- und lohnpolitischem Gebiet sein können, die durch die Aktivität und die Opfer der organisierten Arbeiter und Angestellten erzielt werden. Es ist auch zweifellos gerechtfertigt, dass eine Reihe sozialpolitischer Einrichtungen ein Organisierten-Monopol vorsehen. So hat die Inanspruchnahme der Arbeitslosenunterstützung in Ländern mit dem Genter System die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft zur Voraussetzung. In einer Reihe von Ländern erfolgen die Besetzungen der Selbstverwaltungskörper zur Sozialversicherung, der Arbeitsgerichte ohne Wahlen auf Grund von Vorschlägen der Gewerkschaften d. h. die Unorganisierten bleiben ausgeschaltet. Auch die Vertretung vor den Arbeitsgerichten erfolgt, soweit Rechtsanwälte nicht zugelassen sind, nur durch die Vertrauensleute der Gewerkschaften. Dasselbe gilt für paritätisch zusammengesetzte wirtschaftliche Körperschaften, wie Wirtschaftsräte usw., die von den Vertretern der Unternehmer- und Arbeitnehmerverbände ge-

bildet werden. Es wäre widersinnig, die Unorganisierten am Genuss des verfassungsmässigen Organisationsrechts beteiligen zu wollen. Dagegen würde es nicht zur Stärkung der Gewerkschaften beitragen können, einen gesetzlichen Organisationszwang, wie er aus vorstehenden Erwägungen gelegentlich vorgeschlagen worden ist, zu verwirklichen. Die Kraft der Gewerkschaft kann nur aus dem freiwilligen Zusammenschluss überzeugter und zielbewusster Mitglieder strömen. Zwangsmitglieder müssten als Fremdkörper schädlich wirken.

Mit aller Entschiedenheit muss aber umgekehrt der von der Reaktion geforderte Schutz der Unorganisierten, insbesondere der Streikbrecher — « Schutz der Arbeitsfreiheit » — abgelehnt werden. Jede derartige Massnahme kommt der Aufhebung des Organisationsrechts gleich.

Aus dem gesetzlichen Koalitionsrecht entspringt die Anerkennung der unabhängigen Gewerkschaften und die Ablehnung der sog. wirtschaftsfriedlichen Verbände. Diese Anerkennung der Gewerkschaft muss bedingungslos erfolgen. Jede Registrierung der Berufsverbände durch Behörden zieht die Einreichung von Vorstandslisten, Kontrollen usw. nach sich, die die Unabhängigkeit und Bewegungsfreiheit der Organisation bedrohen. Auch die Finanzgebarung einer freien Gewerkschaft oder ihre Kontrolle kann ausschliesslich den selbstgewählten Vertrauenskörperschaften und in keinem Falle einer Staats- oder Gemeindebehörde obliegen.

Die Zwangsorganisationen der faschistischen Diktaturen, seien sie « berufständisch » oder « korporativ » oder « volksgemeinschaftlich » aufgezogen, sind Organe des Staates und der Unternehmer. Sie sollen einen « Gewerkschaftersatz » vortäuschen, haben aber in Wirklichkeit mit Koalitionsfreiheit und Gewerkschaftsfreiheit nicht das mindeste zu tun.

Aktionsfreiheit.

Die Mittel und Wege des gewerkschaftlichen Ringens sind so vielgestaltig, wie ihr Aufgabenkreis. Tatsächlich gibt es heute kaum einen Vorgang in der gesellschaftspolitischen Entwicklung, von dem die Gewerkschaftsbewegung nicht unmittelbar oder mittelbar berührt würde. Die Aktion der Gewerkschaft erfolgt teils durch ihre Mitwirkung an Institutionen, Organen des Staates und der Gemeinden, die durch ihre politischen, sozialen und wirtschaftlichen Massnahmen einen wesentlichen Einfluss auf die Lage des Arbeiters nehmen, teils ist es der gewerkschaftliche Einfluss auf die gesetzgebenden Körperschaften, der dem Arbeiterinteresse dient. Alle diese Aktionen haben vornehmlich den Zweck, die Sozialreform vorwärts zu treiben und die staatliche Exekutive zu kontrollieren. So lange die Gewerkschaften innerhalb der kapitalistischen Gesellschaft zu wirken haben, bleibt aber die direkte Aktion um Löhne und Arbeitsbedingungen in den Betrieben und Industriezweigen von massgeblicher Bedeutung.

Der organisierte Arbeitskampf bleibt bei den herrschenden Machtverhältnissen das Mittel, die Profitrate des Unternehmertums zugunsten der Arbeiter zu beschränken. Die Aktionsfreiheit muss den vollen Einsatz der in den Gewerkschaften vereinigten kollektiven Kräfte der Arbeiterschaft ermöglichen. Der Kongress hat darum mit Recht festgestellt, dass das Streikrecht bei Gefahr des Verlustes der Gewerkschaftsfreiheit eine Einbusse nicht erleiden darf.

Um die im Arbeitskampf erzielten Erfolge zu erhalten, sind sie im kollektiven Arbeitsvertrag sicher zu stellen. Hier zeigt sich schon wieder die ständige Wechselwirkung der verschiedenen gewerkschaftlichen Aktionen. Die Gewerkschaft führt den betrieblichen Arbeitskampf, sie kämpft gleichzeitig, wenn auch mit anderen Mitteln, um die gesetzliche Sicherung der Kollektivverträge und um ihre Unabdingbarkeit. Im Rahmen der Aktionsfreiheit vollzieht sich die Teilnahme der Berufsverbände an paritätischen Lohnkommissionen, an Wirtschaftsräten, an der Sozialversicherung, an der Arbeitsgerichtsbarkeit und an der übrigen sozialen Selbstverwaltung, wie am Fachschulwesen.

Für die Form der Gewerkschaftsvertretungen hat der IGB zwei Möglichkeiten aufgezeigt. Soweit zu den sozialen Selbstverwaltungskörperschaften Wahlen stattfinden, müssen die Gewerkschaften das Vorschlagsrecht für die Kandidatenlisten verlangen. Soweit die Mitglieder zu den Körperschaften behördlicherseits ernannt werden, sind sie ausschliesslich nach dem Vorschlag der Gewerkschaften und ihrer Spitzenorganisationen zu berufen.

Die Autonomie der Sozialverwaltung darf nicht preisgegeben werden, wenn nicht durch die staatliche Bürokratie der Grundgedanke der Sozialpolitik wieder verfälscht werden soll. Auch in der Lohnfrage wäre das staatliche Lohndiktat bedenklich. Der Staat hat aber die Pflicht, soweit Kollektivverträge nicht zustandekommen, vermittelnd einzugreifen. Die starre Zwangsschlichtung, wie sie heute selbst in dem dafür klassischen Lande, Australien, schon umstritten ist, hat sich der IGB Kongress nicht zu eigen gemacht.

Gewerkschaften und Planwirtschaft.

Es war kein Zufall, dass der Internationale Gewerkschaftkongress bei dem Thema « Gewerkschaftsfreiheit » Rolle und Rechte der Gewerkschaften in der Planwirtschaft eingehend erörterte. Seitdem der IGB auf dem Kongress 1933 planwirtschaftliche Forderungen aufgestellt hat, sind in einer Reihe von Staaten planwirtschaftliche Experimente versucht worden. Wie auch immer die Ergebnisse beurteilt werden mögen, die neuere wirtschaftliche Entwicklung ist auf kollektive Entscheidungen gerichtet und erfordert darum die kollektive Vertretung der Arbeiter in der Wirtschaftsorganisation.

Der Kongress hat die anarcho-sozialistische Lösung des Wirtschaftsproblems im Staate abgelehnt, er hat die verlogenen ständestaatlichen Programme der Faschisten verworfen, und er hat schliesslich auch die Rolle, die den Gewerkschaften in Sowjetrussland zgedacht ist, von sich gewiesen.

Die Gewerkschaften sind sich im heutigen Entwicklungsstadium ihrer Pflicht bewusst, einen Weg weisen zu müssen, der vom Elend des Heute in ein besseres Morgen führen soll. Es gilt den Raum zwischen Kapitalismus und Sozialismus zu gestalten. Es ist die Aufgabe, inmitten der derzeitigen sinnwidrigen Wirtschaftsverfassung der Gegenwart dem Ziel einer höheren Wirtschaftlichkeit der Zukunft mit konkreten gewerkschaftlichen Vorschlägen zuzustreben. Es genügt nicht mehr, die Zielsetzung einer sozialistischen Wirtschaft vor Augen zu haben, es gilt vielmehr, ihr auch den Weg zu bereiten.

Die Gewerkschaften haben sich zur verantwortlichen Mitarbeit an der Verwirklichung der Planwirtschaft bereit erklärt. Abweichend von den Gedanken eines zentralisierten Staatskapitalismus haben die Gewerkschaften in ihren neueren Wirtschaftsprogrammen die planwirtschaftliche Lösung aufgezeigt und damit, z. B. in den demokratischen Ländern des Nordens, auch praktisch angefangen.

Ausreichende Löhne, Beschäftigung für die Arbeitslosen, Entspannung der Ueberschuldung der Bauern und Schutz ihres Arbeitseigentums werden als die nächsten Ziele der gewerkschaftlichen planwirtschaftlichen Orientierung sichtbar. Die Schaffung einer krisenfesten Wirtschaft ist das weitere Ziel. Die kapitalistischen Planexperimente sollen den herrschenden Schwierigkeiten auf dem Wege der Produktionsverminderung begegnen, für die Gewerkschaften steht im Vordergrund jeder Planwirtschaft die Gestaltung und Hebung der Kaufkraft, die Vermehrung der Arbeitsgelegenheit und der Schutz von Arbeit und Konsum.

Die Planwirtschaft soll von den Vertretungen der Unternehmer, der Arbeiter und der Verbraucher getragen, also nicht politisch-bürokratisch verwaltet sein. Die Teilnahme der Gewerkschaften an der gemeinwirtschaftlichen Leitung darf ihre Freiheit als Kampforganisation in keiner Weise beeinträchtigen. Der in Freiheit geführte Kampf, der allezeit ein Element des Fortschritts gewesen ist, muss auch in der Neugestaltung der Wirtschaftsorganisation Raum behalten.

Es war von grundlegender Bedeutung, dass die Gewerkschaften in London ihren Tatwillen unmittelbar in das heutige Wirtschaftsgetriebe einzugreifen eindeutig ausgesprochen haben, aber gleichzeitig in Verbindung mit ihrer wachsenden verantwortlichen Wirtschaftstätigkeit das Postulat der Gewerkschaftsfreiheit mit allem Nachdruck erneuert und unterstrichen haben. Die Gewerkschaften wollen in dem mehr oder weniger planwirtschaftlich konstruierten Staat auch künftig den egoistischen, zentralistischen

und bürokratischen Neigungen jedes Staatsapparates nicht erliegen. Sie behaupten auch im sozialistischen Staatswesen ihre Gewerkschaftsfreiheit, um die gesellschaftliche Macht der Arbeitenden zu festigen und damit der Befreiung der Arbeiterklasse zu dienen.

Wirtschaft.

Die Konjunktur im 3. Vierteljahr 1936.

Die internationale Wirtschaftslage hat sich im 3. Quartal 1936, was die Produktion anbetrifft, wenig verändert. Der Wirtschaftsaufschwung setzte sich in den meisten Ländern fort, und die Arbeitslosigkeit sank weiter. Die Arbeitslosenzahlen lagen nur in wenigen Ländern über denjenigen des Vorjahres, unter anderem in Holland und in Oesterreich. In Frankreich waren die wirtschaftlichen Verhältnisse anfangs des Jahres etwas günstiger. Eine leichte Steigerung der Produktion war von einer geringen Abnahme der Arbeitslosigkeit begleitet. Dieser kleine Aufschwung konnte jedoch nicht durchdringen. Die Arbeitslosigkeit war in den letzten drei Monaten wieder bedeutend grösser als vor einem Jahr. Ende September wurde Frankreich dann durch die Erschwerung der Wirtschaftslage und durch Goldabzüge zur Abwertung gezwungen, worauf auch die Schweiz, Holland, Italien, Griechenland und die Türkei mit der Devaluation folgten. Diese neue Abwertungswelle stand in Zusammenhang mit der Hoffnung auf ein internationales Währungsabkommen. Wenn auch ein solches erst in bescheidenstem Rahmen zustande gekommen ist, so muss doch zweifellos anerkannt werden, dass die Abwertung des Goldblocks währungspolitisch beruhigend gewirkt hat. Die früher so gefürchteten weiteren Abwertungen des Dollars und des englischen Pfunds blieben aus. Die internationale Angleichung der Währungen kann zur Wiederbelebung des internationalen Handelsverkehrs beitragen; sie bildet auf jeden Fall die Grundlage für den weiteren Aufschwung der Weltwirtschaft, der sich nun vermutlich auch in den bisher von der Wirtschaftsbesserung ausgeschlossenen Ländern durchsetzen wird.

Dies ist auch für die schweizerische Wirtschaft zu erhoffen. Die Wirtschaftszahlen des dritten Quartals deuten noch auf eine recht starke Wirtschaftsschrumpfung hin. Nach der Abwertung in Frankreich wäre die Lage für die Schweiz bei der Festhaltung an der alten Goldwährung unmöglich geworden. Nicht nur wäre ihr Aussenhandel erneut gefährdet gewesen, sondern auch die Inlandwirtschaft hätte die Zurückhaltung der Produzenten und die Kapitalverteuerung gespürt, ganz abgesehen davon, dass die Schweiz durch die einsetzende Spekulation und durch die Goldabzüge vermutlich bald zur Wechselkursenkung gezwungen worden wäre. Aus diesen Gründen hat der schweizerische Bundesrat kurz nach dem Bekanntwerden des französischen Entschlusses die Abwertung ebenfalls beschlossen.

Da nach dem Abwertungstag im September nur noch drei Werkstage folgten, lassen sich die Wirkungen der währungspolitischen Aenderung an den Wirtschaftszahlen für das dritte Vierteljahr noch nicht ablesen. Einzelne Daten sind zwar durch die ersten Folgen, durch die Hamsterwelle, beeinflusst worden, die jedoch nur vorübergehender Natur sein wird. Ein wirkliches Bild der Devaluationsfolgen wird sich erst in den nächstfolgenden Quartalsberichten aufzeigen lassen.

Verglichen mit den vorangehenden Monaten gestalteten sich die Verhältnisse in der schweizerischen Wirtschaft im letzten Vierteljahr dadurch etwas günstiger, dass das Zinsniveau leicht sank. Diese Entspannung entstand